

# RS Vwgh 1997/2/28 95/19/0566

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §48 Abs2 Z2;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 95/19/0567 - 0571

## Rechtssatz

Wurde von mehreren Beschwerdeführern (hier: eine gemeinsame) Beschwerde erhoben und hat sodann die belangte Behörde wegen des sachlichen Zusammenhanges nur eine Gegenschrift erstattet - in der sie auf die einzelnen Fälle getrennt Bezug genommen hat -, dann gebührt ihr im Falle des Obsiegens ein mehrfacher Zuspruch des Schriftsatzaufwandes. Gleiches gilt, wenn die belangte Behörde in einer zu den Beschwerdefällen gemeinsam erstatteten Gegenschrift die - ihres Erachtens alle Beschwerdeführer gleichermaßen betreffenden - Gründe für die mangelnde Berechtigung der Beschwerden darlegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995190566.X03

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>